



Amtsblatt zaisenhäusern

... einfach sym'badisch



Amtsblatt der Gemeinde Zaisenhäusern. Herausgegeben durch das Bürgermeisteramt. Verantwortlich für amtliche Mitteilungen, Sitzungsberichte und sonstige Veröffentlichungen ist Bürgermeisterin Wöhrle oder ihr Vertreter im Amt. Für den übrigen Inhalt Verlagsdruck Kubsch GmbH, Schwaigern. Redaktionsschluss dienstags 9.00 Uhr. Druck u. Verlag: www.verlagsdruck-kubsch.de, 74193 Schwaigern, Tel. 07138/8536.

Nummer 9

Donnerstag, 26. Februar

Jahrgang 2026

Amtliche Bekanntmachungen



Wahlbekanntmachung

1. **Am 8. März 2026** findet die **Wahl zum 18. Landtag von Baden-Württemberg** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. **Die Gemeinde Zaisenhäusern bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird im Rathaus Zaisenhäusern, Hauptstraße 97, 75059 Zaisenhäusern – Bürgersaal eingerichtet.**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 15. Februar 2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.30 Uhr im Rathaus Zaisenhäusern, Hauptstraße 97, 75059 Zaisenhäusern – 1. Obergeschoss zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und zur Identitätsfeststellung ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**. Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber und gegebenenfalls Ersatzbewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei Kreiswahlvorschlägen von Einzelbewerbern außerdem die Angabe Einzelbewerber und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Listenbewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blau-
druck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine oder dem besonderen Nebenraum darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Ungültig sind Stimmabgaben, wenn der Stimmzettel eine Änderung, einen Vorbehalt oder einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz enthält oder wenn sich bei der Briefwahl in dem Stimmzettelumschlag sonst eine derartige Äußerung befindet oder der Stimmzettelumschlag gekennzeichnet ist (§42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und 7 des Landtagswahlgesetzes).
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 8 Absatz 3 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und

geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 8 Absatz 4 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absätze 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Zaisenhausen, 19.02.2026

Die Gemeindebehörde
gez. Cathrin Wöhrle
Bürgermeisterin

Briefwahlunterlagen

Das Wahlamt bittet die Wähler, ihre Briefwahlunterlagen direkt in den grauen Briefkasten der Gemeinde Zaisenhausen einzuwerfen. Dieser befindet sich im Treppengeländer rechts neben dem Rathauseingang.

Auszeichnung „Beispielhaftes Bauen“

Dorfplatz von Architektenkammer ausgezeichnet

Die Gemeinde Zaisenhausen darf sich über eine besondere Ehrung freuen: Der 2019 umgestaltete Dorfplatz wurde mit dem renommierten Preis „Beispielhaftes Bauen“ der Architektenkammer Baden-Württemberg ausgezeichnet. Die Preisverleihung fand am 9. Februar 2026 im Schloss Ettlingen statt und würdigt mit der Auszeichnung die „beispielhafte Aufenthaltsqualität und hervorragende Beispielbarkeit“ unseres Dorfplatzes.



Die Neugestaltung wurde im Rahmen eines partizipativen Planungsprozesses entwickelt, bei dem die Bürgerinnen und Bürger aktiv eingebunden wurden. Daraus ist ein Ort der Begegnung für alle Generationen entstanden, der sowohl funktionale als auch ästhetische Anforderungen erfüllt. Geplant wurde das Projekt durch Architekt Tilman Schalk aus Stuttgart.

Bürgermeisterin Cathrin Wöhrle nahm die Auszeichnung für die Gemeinde dankbar entgegen. Diese Auszeichnung stellt eine große Ehre für unsere Gemeinde dar und bestätigt unsere Bemühungen, den öffentlichen Raum attraktiv zu gestalten.

Die Architektenkammer Baden-Württemberg zeichnete in Ettlingen Leuchtturmprojekte aus dem Landkreis Karlsruhe aus, die zwischen 2019 und 2025 realisiert wurden.

Informationen zur Brennholzzuteilung

NEU: Bestellungen über das Onlineportal www.holzfinder.de

Die Brennholzzuteilungen in **Oberderdingen, Kürnbach, Sulzfeld und Zaisenhausen** sind seit dem 16. Februar 2026 komplett abgeschlossen.

Die Zuteilungen sind erfolgt und die Holzversteigerungen haben, wie angekündigt, stattgefunden.

In einigen Walddistrikten stehen noch Restmengen an Polterholz (Brennholz-Lang) zur Verfügung.

Wie bereits angekündigt, wird der Brennholzverkauf für Polterholz ab der kommenden Saison 2026/2027 über das Onlineportal www.holzfinder.de stattfinden.

Bevor die nächste Verkaufssaison im Herbst 2026 beginnt, kann man sich schon jetzt mit dieser neuen Verkaufsform und dem Bestellvorgang im Internet vertraut machen.

Die oben genannten Restmengen an Polterholz, sind ab Mitte KW 10, 2026 (Mitte nächster Woche) auf dem Onlineportal „Holzfinder“ eingestellt.

Beim Aufruf der Internetseite kann man dann auf einer Karte die Lage der einzelnen Holzpolter erkennen und die Angebote finden. Außerdem werden Menge in Festmeter, Preis und ein Foto des Polters angezeigt.

Nach dem Kauf erhält man online eine Rechnung und kann nach Bezahlung sein Holz aus dem Wald holen. Das Befahren von Waldwegen mit einem Kraftfahrzeug ist erst nach Bezahlung des Holzes gestattet.

Sämtliche Flächenlose (Schlagraum) werden weiterhin im Freihandverkauf veräußert. Sobald diese zur Verfügung stehen, wird dies im jeweiligen Amtsblatt bekanntgegeben.

Brennholz-Lang / Polterholzbestellung ab jetzt über: www.holzfinder.de

Sperrmüll anmelden – Mülltonne bestellen – Reklamationen bei Leerungen

Schnell und zuverlässig – auch direkt über den Abfallwirtschaftsbetrieb

Welche Möglichkeiten gibt es?

- **übers Internet unter www.awb-landkreis-karlsruhe.de**
- **telefonisch über kostenfreie Servicenummern:**
- um Sperrmüll anzumelden: 0800/2 9820 30
- Mülltonne bestellen: 0800/2 9820 20
- Reklamationen: 0800/2 160 150

Deutsche Rentenversicherung Bund

Die Versichertenberater

- geben kostenlos Rat und Aufklärung in allen Renten- und Versicherungsangelegenheiten
- nehmen Anträge auf Klärung des Beitragskontos entgegen
- leisten Hilfe bei der Beschaffung fehlender Unterlagen
- nehmen Rentenansprüche auf
- führen das Meldeverfahren zur Krankenversicherung der Rentner durch.

Für Zaisenhausen steht Ihnen gerne Herr Dietmar Müller für Ihre Anfragen zur Verfügung. Er ist erreichbar unter Tel. 07258/1394. Auch Termine können direkt mit ihm vereinbart werden